expertenReport



Quelle: KI-generierte Illustration

Familienpolitik 2027: Wenn Frauen und Kinder zur Spargröße werden

Nathalie Pappelbaum

Die Bundesregierung will das Elterngeld reformieren, den Mutterschutz verändern und den Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende begrenzen. Während sie beim Elterngeld mehr Partnerschaftlichkeit verspricht, sollen andere Schutz- und Unterstützungsregelungen eingeschränkt werden. Die Vorhaben befinden sich in unterschiedlichen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens. Ihre gemeinsame Wirkung verdient dennoch einen genaueren Blick.

Was sich zunächst nach Modernisierung anhört, verändert allerdings die Bedingungen, unter denen Eltern Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und wirtschaftliche Absicherung miteinander vereinbaren müssen.

Mutterschutz: Arbeitszeitliche Schutzvorschriften sollen früher enden

Besonders deutlich wird dies bei den geplanten Änderungen des Mutterschutzgesetzes. Bislang gelten bestimmte arbeitszeitliche Beschäftigungsverbote für stillende Frauen grundsätzlich unabhängig vom Alter des Kindes. Künftig sollen die besonderen Beschränkungen für Mehrarbeit, Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit mit dem ersten Geburtstag des Kindes enden.

Die Bundesregierung begründet die zeitliche Begrenzung mit mehr Rechtssicherheit und besseren beruflichen Teilhabemöglichkeiten. Pauschale Beschäftigungsverbote könnten Frauen benachteiligen und ihre Erwerbstätigkeit unnötig einschränken.

Allerdings endet das Stillen nicht zwangsläufig mit dem ersten Geburtstag. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, Kinder in den ersten sechs Lebensmonaten ausschließlich zu stillen und anschließend neben der Beikost bis zum zweiten Geburtstag oder darüber hinaus weiterzustillen. Dabei orientiert sich das Stillen am Bedarf des Kindes, grundsätzlich auch während der Nacht. Für Frauen, die weiterhin stillen und im Schichtdienst arbeiten, verändert sich mit der geplanten Reform die gesetzliche Ausgangslage. Zwar bleibt der Schutz vor gesundheitlich unverantwortbaren Gefährdungen bestehen, die besonderen Arbeitszeitbeschränkungen sollen nach dem ersten Geburtstag des Kindes jedoch nicht mehr automatisch gelten. Damit entsteht eine Diskrepanz zwischen

den gesundheitlichen Empfehlungen zum Stillen und den arbeitsrechtlichen Schutzfristen.

Die Frage ist deshalb, ob die geplante Flexibilisierung tatsächlich den Bedürfnissen der Frauen entspricht oder vor allem die Einsatzmöglichkeiten der Arbeitgeber erweitert.

Elterngeld: Höhere Leistungen für kurze Auszeiten, weniger für längere

Auch beim Elterngeld setzt die Bundesregierung neue Schwerpunkte. Die Bezugsdauer von insgesamt 14 Monaten bleibt erhalten, künftig sollen jedoch jeweils vier Monate für jeden Elternteil reserviert sein. Sechs weitere Monate können frei aufgeteilt werden.

Für die reservierten Monate ist ein Einkommensersatz von 80 Prozent vorgesehen, für die übrigen Monate von 50 Prozent. Bislang beträgt die Ersatzrate in der Regel 65 Prozent. Zugleich sollen der Mindestbetrag von 300 auf 330 Euro und der Höchstbetrag von 1.800 auf 1.900 Euro steigen. Alleinerziehende können weiterhin bis zu 14 Monate Basiselterngeld beziehen.

Die Reform begünstigt damit eine stärkere Beteiligung beider Elternteile und kürzere Erwerbsunterbrechungen. Wer die Betreuung dagegen über einen längeren Zeitraum überwiegend allein übernimmt, muss mit einer niedrigeren Ersatzrate für die zusätzlichen Monate rechnen.

Ob Familien finanziell gewinnen oder verlieren, hängt künftig stärker davon ab, wie sie ihre Elternzeit aufteilen können. Unterschiedliche Einkommen, berufliche Verpflichtungen und fehlende Betreuungsangebote verschwinden schließlich nicht dadurch, dass der Gesetzgeber ein partnerschaftliches Modell vorsieht.

Die neuen Elterngeldregelungen sollen zum 1. November 2027 in Kraft treten. Das parlamentarische Verfahren steht noch aus.

Unterhaltsvorschuss: Künftig soll das Einkommen entscheiden

Ein weiteres Vorhaben betrifft Alleinerziehende, deren Kinder vom anderen Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt erhalten. Nach einem Entwurf des Familienministeriums soll der staatliche Unterhaltsvorschuss künftig nur noch bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 40.000 Euro bei einem anspruchsberechtigten Kind gezahlt werden. Für jedes weitere Kind soll die Grenze um 10.000 Euro steigen.

Der Unterhaltsvorschuss dient bislang dazu, ausbleibende Unterhaltszahlungen zunächst durch den Staat auszugleichen. Die öffentliche Hand versucht anschließend, das Geld vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückzufordern.

Mit der geplanten Einkommensgrenze würde sich dieser Mechanismus verändern. Nicht allein der ausbleibende Unterhalt wäre für die staatliche Unterstützung entscheidend, sondern zusätzlich die wirtschaftliche Situation des betreuenden Elternteils.

Das wirft eine grundsätzliche Frage auf: Weshalb soll das Einkommen des Elternteils, der die Betreuung bereits übernimmt, darüber entscheiden, ob der Staat für die ausbleibende Zahlung des anderen Elternteils eintritt?

Der Vorschlag befindet sich noch in der regierungsinternen Abstimmung. Eine beschlossene Gesetzesänderung liegt damit nicht vor.

Familienpolitische Ziele und wirtschaftliche Wirklichkeit

Die Bundesregierung verfolgt mit der Elterngeldreform ausdrücklich das Ziel, die Erwerbstätigkeit von Frauen zu stärken und Väter stärker an der Betreuung zu beteiligen. Dagegen spricht zunächst wenig. Problematisch wird es dort, wo politische Erwartungen an familiäre Arbeitsteilung mit veränderten finanziellen und arbeitsrechtlichen Bedingungen verbunden werden.

Denn Familien entscheiden nicht unter gleichen Voraussetzungen. Wer Schichtarbeit leistet, ein geringeres Einkommen erzielt oder Kinder ohne verlässliche Unterstützung betreut, verfügt über andere Möglichkeiten als Eltern mit planbaren Arbeitszeiten und gesicherter Kinderbetreuung.

Die Reformvorhaben setzen auf mehr Eigenverantwortung und eine stärkere Erwerbsbeteiligung. Ob daraus tatsächlich mehr Wahlfreiheit entsteht, hängt jedoch davon ab, welche Unterstützung Familien im Alltag erhalten.

Gleichberechtigung ist auch eine Frage der Selbstbestimmung

Heute ist Buß- und Bettag. In Sachsen ist er als gesetzlicher Feiertag erhalten geblieben, allerdings nicht ohne finanziellen Preis: Beschäftigte tragen dafür seit Einführung der

Pflegeversicherung einen höheren Beitragsanteil. Ein bemerkenswerter Zusammenhang, gerade in einer Zeit, in der über die Erwerbstätigkeit von Frauen, die Betreuung von Kindern und die wirtschaftliche Absicherung von Familien neu verhandelt wird. Denn bei aller berechtigten Forderung nach Gleichberechtigung sollte nicht aus dem Blick geraten, worum Frauen über Generationen gekämpft haben: selbstbestimmt leben und arbeiten zu können, Verantwortung für ihre Kinder gleichberechtigt mit den Männern zu tragen und dabei weder wirtschaftlich noch beruflich benachteiligt zu werden.

Quellen:

- Bundesfamilienministerium: Elterngeld- und Mutterschutzreform, 12.11.2026
- Bundesfamilienministerium: Gesetzentwurf zur Elterngeldreform
- Bundesfamilienministerium: Reform des Unterhaltsvorschusses
- Deutscher Bundestag: Familienetat 2027, 17.11.2026
- WHO: Empfehlungen zur Säuglings- und Kleinkindernährung
- WHO: Breastfeeding

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



https://www.experten.de/id/4953157/Familienpolitik-2027-Wenn-Frauen-und-Kinder-zur-Spargroesse-werden/